



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

18-10-13/1 Bdl

An

- die Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland
- das Land Baden-Württemberg
- die alliierten restitutiven Mächte des Zweiten Weltkrieges (zur Kenntnis)

*Vor dem Hintergrund des Endes der Nachkriegsordnung des Zweiten Weltkrieges seit dem 27. April 2018, in Verbindung mit der Wiederherstellung des letzten völkerrechtlichen Standes des Staates **Republik Baden**, ergeht folgende Anordnung an die Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland und an die von den westalliierten Mächten des Zweiten Weltkrieges geschaffene Länderverwaltung „Baden-Württemberg“, auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Republik Baden**:*

Anordnung

zur Ausgliederung der **Republik Baden** aus dem Geltungsbereich der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und zur Auflösung der von den alliierten Westmächten des Zweiten Weltkrieges eingesetzten Länderverwaltungsstruktur „Baden-Württemberg“ auf dem Territorium Badens

Die Gesetze der *Bundesrepublik Deutschland* sind, auf dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden**, aufgehoben.

Die Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919, sowie die Gesetze des Deutschen Reichs/Deutschlands, im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 und die Gesetze der **Republik Baden**, im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, sind unverzüglich anzuwenden und umzusetzen.

Gesetze der *Bundesrepublik Deutschland*, welche den vorgenannten Gesetzen und der Verfassung der **Republik Baden** nicht widersprechen oder nicht entgegenstehen, bleiben vorerst in Kraft.

- (1) Das Land „Baden-Württemberg“, als Verwaltungsstruktur des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte, ist auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Republik Baden** schrittweise aufzulösen und die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der **Republik Baden**, mit ihren ca. 2.500.000 Staatsangehörigen, sind im Gebietsstand 30. Juli 1914 wieder herzustellen.

a) Der Staat gliedert sich in die vier Landeskommissärbezirke: Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Diese gliedern sich in 11 Kreise und diese gliedern sich in 53 Amts- bzw. Gemeindebezirke mit den dort eingegliederten Gemeinden (kleine Gemeinden, kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden, mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden, sowie Städte).

b) Den Gemeinden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates gewährt. Die **Badische Gemeindeordnung** ist anzuwenden, gemäß Notverordnung 18-08-27/1 Bdl.

c) Die Hauptstadt der **Republik Baden** ist **Karlsruhe**.

(2) Allen ca. 2.500.000 Deutschstämmigen, die auf Grund ihrer Geburt und Abstammung, sowie ihrer Wohnsitznahme das Recht auf die Staatsangehörigkeit der **Republik Baden**, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, im Rechtsstand 30. Juli 1914, haben, sind ab sofort die Staatsangehörigkeitsausweise durch die Mitarbeiter der Standesämter auszustellen und zu übergeben.

a) Als ständiges und internationales Ausweisdokument ist der Reisepaß des Deutschen Reichs, ausgestellt für die **Republik Baden**, gemäß Notbeschluß vom 13. September 2017 des Präsidiums Deutsches Reich/Deutschland: *Beschluß über einen Reisepaß im Staatenbund Deutsches Reich*, auf der Grundlage des Staatsangehörigkeitsausweises durch die Meldestellen auszustellen.

b) Zur Fertigung dieser Dokumente wurde die Bundesdruckerei durch die Anordnung Nr. 20092018 des Freistaats Preußen wieder in die Reichsdruckerei rückabgewickelt und unter die Aufsicht und Leitung des Freistaats Preußen, dem Urheber dieser Druckerei, gestellt.

c) In der Übergangszeit sind die bereits ausgestellten Ausweisdokumente der *BRD*, als Lichtbildausweise, noch geltend. Alle invisiblen Verträge, die mit den Ausweisdokumenten der *BRD* in Verbindung stehen, sind für die Staatsangehörigen der **Republik Baden** nichtig!

d) Die Ausstellung neuer *BRD*-Dokumente (Personalausweis, Reisepass, KFZ-Führerschein, etc. pp.) auf dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** ist, mit sofortiger Wirkung, verboten!

(3) Die KFZ-Notbeschlüsse des Deutschen Reichs/Deutschland sind, ab sofort, auf dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** umzusetzen (veröffentlicht auf der Internetseite <https://republik-baden.info/aemter/staatsamt-fuer-verkehrswesen/bekanntmachungen>).

a) Neu zuzulassende Fahrzeuge sind mit badischem Kennzeichen auszustatten.

b) In der Übergangszeit bleiben bereits zugelassene Fahrzeuge mit *BRD*-Kennzeichen geltend.

(4) Als Zahlungsmittel wird der „Euro“ solange beibehalten, bis die „Mark“ wieder eingeführt wird.

Die Münzprägestalt „**Staatliche Münze Karlsruhe**“ ist aus dem Zusammenschluß der „*Staatlichen Münzen Baden-Württemberg*“ auszugliedern und wieder der staatlichen Verwaltung in der Hauptstadt Karlsruhe zu unterstellen.

(5) In Anwendung und Umsetzung des *Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögensgesetz / RVerMG* vom 16.05.1961), in Verbindung mit den *Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland (AzRR)*, vom 27. November 2016, sind alle Vermögenswerte der **Republik Baden**, welche dem *Bund* und dem Land „*Baden-Württemberg*“ übertragen wurden, unverzüglich an die **Republik Baden** zu rückübertragen.

a) Ein entsprechender Schadensersatz ist zu leisten. Die Verwaltungsaufgaben durch den Bund und durch das Land des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der alliierten Westmächte „Baden-Württemberg“ waren nur vorübergehend und sind seit dem 27. April 2018 beendet.

b) Das zu rückübertragende Staatsvermögen umfaßt, u. a., die dem Staate gehörenden Liegenschaften, welche zur Verwendung für Staatszwecke und für die soziale Staatstätigkeit bestimmt sind. Hierzu gehören alle Gerichts- und Verwaltungsgebäude, sowie alle staatlichen Anstalten, deren Leitung und Betrieb der Staat aus Gründen des öffentlichen Interesses auf sich zu nehmen hat, wie z.B. die öffentlichen Sammlungen, Schulen, die Staatseisenbahnen und die Staatssalinen. Ebenso beinhaltet sind die öffentlichen Wege und Plätze, deren Unterhaltungspflicht dem Staat obliegt, sowie die öffentlichen Gewässer.

c) Steuereinnahmen oder sonstige Einnahmen, welche vom Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** geschöpft werden, sind nicht mehr an den *Bund* oder an die Landesregierung „Baden-Württemberg“ nach Stuttgart oder in andere Landesteile zu übertragen.

Diese Einnahmen verbleiben als **bewegliches Staatsvermögen** vorerst bei der **Oberfinanzdirektion Karlsruhe** (ehem. „*Steuerdirektion*“) in der Hauptstadt Karlsruhe zur staatlichen Verwaltung der **Republik Baden**, bzw. in den Gemeinden selbst. Diese Einnahmen sind der staatlichen, badischen Finanzverwaltung gemäß zu verwenden.

Die **Republik Baden** gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

d) Auf badischem Territorium geborgene Bodenschätze, archäologischen Funde, etc., haben vorerst an Ort und Stelle unter Aufsicht der Gemeinden zu verbleiben und dürfen nicht mehr außer Landes gebracht, bzw., anderweitig veräußert werden.

e) Zur Umsetzung der Unterpunkte a) bis d) ist ein zeitnahes, umfangreiches Konzept durch die *Oberfinanzdirektion Karlsruhe* in Zusammenarbeit mit dem Land „Baden-Württemberg“ zu erarbeiten.

- (6) Die Leitung und Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens ist schrittweise, im Zuge der Reorganisation, wieder in die staatliche Verwaltung der **Republik Baden** zu überführen.

Nach über 70 Jahren Fremdherrschaft und Besatzung durch die Westalliierten des Zweiten Weltkrieges ist zwar, seit dem 27. April 2018, die Nachkriegsordnung zu Ende. Das Wissen und das Bewußtsein der in Baden lebenden Menschen um die Bedeutung und die Auswirkungen dieses Faktums hingegen, ist mit mehr als 70 Jahren Indoktrination und gefälschter Geschichtsschreibung durch die Nachkriegsordnung selbst, vollständig manipuliert, bzw. degeneriert. Oberstes, kurzfristiges Ziel, im Sinne der Reorganisation, muß es daher sein, die badische Geschichte und die des Deutschen Reichs/Deutschlands seit 1871 wahrheitsgetreu und völkerrechtlich korrekt aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Hierzu sind alle öffentlichen Bildungseinrichtungen auf dem Territorium Badens aufgerufen.

a) Das Staatsarchiv „**Generallandesarchiv Karlsruhe**“ hat die vorrangige Aufgabe, während der Reorganisation alle Verwaltungsebenen der **Republik Baden**, die Bildungseinrichtungen und die Öffentlichkeit mit allen verfügbaren Quellen der badischen de Facto Geschichte zu unterstützen, bzw. wahrheitsgetreu zu unterrichten. Jedwede „Propaganda-Veranstaltungen“ und Veröffentlichungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit der von den alliierten Westmächten des Zweiten Weltkrieges eingesetzten Länderverwaltungsstruktur „Baden-Württemberg“, mittels Geschichtsfälschung, zu

angeblich „staatlichem“ Handeln auf badischem Territorium legitimieren sollen, sind unverzüglich zu unterlassen und öffentlich richtigzustellen.

b) Die **Universität Heidelberg**, die **Universität Freiburg**, die **Technische Hochschule Karlsruhe** und die **Akademie der bildenden Künste zu Karlsruhe**, alles juristische Personen des öffentlichen Rechts mit weitgehenden Befugnissen der Selbstverwaltung, haben wieder als Staatsanstalten ihre Aufgabe zur Pflege der Wissenschaft und Künste, sowie zur Erziehung und Vorbereitung für die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten zu übernehmen und sich mit ihrer originären Benennung und Satzung aus den aktuellen Geschäftsbeziehungen mit den Trägern der Nachkriegsordnung zu lösen.

c) Die *höheren Lehranstalten*, die *Volksschulen*, sowie das *gewerbliche Unterrichtswesen* sind wiederherzustellen und schrittweise in die staatliche Aufsicht der **Republik Baden** zu überführen. Die Lehrpläne und Unterrichtskonzepte sind von den ideologischen Vorgaben der Nachkriegsordnung zu bereinigen.

(7) Alle fremden Militärtruppen sind vom Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** abzuziehen, einschließlich der Bundeswehr.

Die Republik Baden ist entmilitarisiert!

Die weitere militärische Besetzung der **Republik Baden** durch ausländische Truppen oder durch die Bundeswehr stellt einen Verstoß gegen Artikel 2, Ziffer 4, der *UN-Charta* dar, denn allen *UN-Mitgliedsstaaten* ist es grundsätzlich untersagt, jede Gewalt oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen anzuwenden. Jede militärische Gewalt – nicht mehr nur der Krieg – eines Staates gegen einen anderen Staat ist damit völkerrechtswidrig.

(8) Der Prozeß der Reorganisation der **Republik Baden** wird beendet sein, wenn die Verwaltungs- und Gebietsstrukturen der **Republik Baden** wieder hergestellt sind, wenn die ca. 2.500.000 Staatsangehörigen, durch Geburt und Abstammung sowie Wohnsitznahme, ihre Staatsangehörigkeitsausweise erhalten haben und die Wahlen, gemäß der Verfassung der **Republik Baden** vom 21. März 1919 und der **Badischen Gemeindeordnung**, in allen politischen Ebenen erfolgt sein werden und wenn die Legislative, die Judikative und die Exekutive der **Republik Baden** vollständig wiederhergestellt sind.

Zu beachten sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland (AzRR) vom 27. November 2016.

Diese Anordnung ist auf dem Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** umzusetzen, welche bis zum 27. April 2018 unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland verwaltet wurde. Über badische Exklaven, wie z.B. das Tägermoos, dürfen vor Ende der Reorganisation keine Verhandlungen geführt werden.

Hauptverantwortlich für die Umsetzung dieser Anordnung ist der Ministerpräsident und die Minister des Inneren des Landes „Baden-Württemberg“, sowie die Leitung der *Oberfinanzdirektion Karlsruhe*.

Diese Anordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung am 13. Oktober 2018 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite: <https://republik-baden.info/>

Gegeben zu Karlsruhe, am 13. Oktober 2018



Nicolas Simonis a.d.F. Will

